

## ANLAGE

### zu den Ergänzenden Bestimmungen

#### der Stadtwerke Fellbach (SWF)

#### zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden

#### (AVBEitV)“

gültig ab 1. Januar 2002

**A) Baukostenzuschüsse**  
gemäß Ziffer 1.2 der Ergänzenden Bestimmungen

#### 1) Regelungen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Fellbach (SWF)

Berechnung auf Grundlage einer Durchschnittskalkulation

##### Anwendungsbereich

Es muss sich um Anschlüsse handeln, die mindestens 5 Jahre dem Bezug elektrischer Energie dienen, sich in einer geschlossenen Ortslage befinden und jeweils eine jährliche Einnahme aus Stromlieferung von mindestens 10 % der anteiligen Netzaufwendungen und der Hausanschlusskosten erwarten lassen. Als geschlossene Ortslage gilt eine Bebauung, die bei einem Abstand der mit elektrischer Energie zu versorgenden Gebäude von nicht mehr als 100 m mindestens 15 Gebäude oder 75 Wohneinheiten umfasst.

Trifft eine dieser Bedingungen nicht zu, so wird ein Baukostenzuschuss nach Abschnitt 3) ermittelt.

Die nachstehenden Aufwendungen wurden auf der Grundlage einer Durchschnittskalkulation ermittelt. Von diesen Aufwendungen werden 75 % als Baukostenzuschuss gerechnet.

##### Aufwendungen am Niederspannungs-Freileitungsnetz

Soweit der Anschluß in einem Spannungsfeld vom nächstgelegenen Stützpunkt (Dachständer oder Mast) hergestellt werden kann, wird der Aufwand einheitlich mit netto EURO 787,39 einschließl. 16 % MWSt., *brutto* 913,37 festgelegt. Für jeden eventuell erforderlichen weiteren Stützpunkt werden einheitlich angesetzt. netto EURO 741,37 einschließl. 16 % MWSt., *brutto* 859,99

##### Aufwendungen am Niederspannungs-Kabelnetz

Erfolgt der Anschluss von einem Kabelnetz, das der Versorgung mehrerer Kunden dient, so wird aus der Quadratwurzel der Fläche des anzuschließenden Grundstücks in Quadratmeter die ganzzahlige „Grundstücksmesszahl“ errechnet. Der Aufwand ergibt sich durch eine Multiplikation der „Grundstücksmesszahl“ mit einem einheitlichen Satz von netto EURO 37,32, *brutto* EURO 43,30.

Zur Fläche des anzuschließenden Grundstücks zählen sämtliche Grundstücke, die über den betreffenden Anschluss versorgt werden, oder die mit dem angeschlossenen Grundstück in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (z.B. Lagerplatz, Garagen, etc.).

Aufwendungen an der Umspannung von Mittelspannung auf Niederspannung unter Berücksichtigung der Elektrizitätsanwendung in Wohngebäuden.

Der Aufwand der Umspannung von Mittelspannung auf Niederspannung wird auf der Grundlage der Anschlußsicherung bzw. der Zahl der Wohneinheiten je Gebäude wie folgt ermittelt:

Hausanschluss- sicherung	Höchste Zahl der Wohneinheiten	EURO netto	EURO <i>Brutto</i> <i>(einschließl. 16 % MWSt.)</i>
1 x 6		102,26	118,62
1 x 16		204,52	237,24
3 x 16		613,55	711,72
1 x 25		306,78	355,86
3 x 25		920,33	1 067,58
1 x 35		434,60	504,14
3 x 35 A bzw. 1 x 100 A	2 WE	1.303,79	1.512,40
3 x 50 A	5 WE	2.034,94	2.360,53
3 x 63 A	8 WE	3.001,28	3.481,48
3 x 80 A	12 WE	4.351,09	5.047,26
3 x 100 A	16 WE	5.966,78	6.921,46
3 x 125 A	22 WE	7.393,28	8.576,20
3 x 160 A	30 WE	9.203,25	10.675,77
3 x 200 A	38 WE	10.737,13	12.455,07
3 x 225 A	43 WE	12.025,59	13.949,68
3 x 250 A	49 WE	13.426,52	15.574,76

Für zu Wohnzwecken dienende Gebäude wird von dem sich aus den Aufwendungen für die Umspannung von Mittelspannung auf Niederspannung ergebenden Baukostenzuschuss ein Betrag abgezogen. Dieser richtet sich nach dem Elektrifizierungsgrad und beträgt

netto EURO 204,52, brutto EURO 237,24

je WE, wenn die ausschließliche Verwendung von Elektroherden und elektrischen Warmwasserbereitern sichergestellt ist.

Durch den Abzug kann jedoch der Baukostenzuschuss für den Anteil an der Umspannung von Mittelspannung auf Niederspannung keinen negativen Wert annehmen. Ändert sich für einen Anschluss infolge Erweiterung oder Leistungserhöhung die Bemessungsgrößen, die der Berechnung der Baukostenzuschüsse zugrunde gelegt wurden, so ist der sich ergebende Differenzbetrag nachzuentrichten.

## 2) Vorübergehende Anschlüsse, Anschlüsse außerhalb geschlossener Ortslagen und Anschlüsse mit geringer Stromabnahme

Für vorübergehende Anschlüsse, für Anschlüsse außerhalb geschlossener Ortslagen oder bei geringer Stromabnahme, so dass die jährliche Einnahmen aus Stromlieferung weniger als 10 % der anteiligen Netzaufwendungen und der Hausanschlusskosten erwarten lassen, berechnen die SWF einen erhöhten Baukostenzuschuss. Wenn eine Anlage gleichzeitig für mehrere Anschlussnehmer erstellt wird, erfolgt eine sachgerechte Aufteilung des Baukostenzuschusses.

### B) Hausanschlusskosten

gemäß Abschnitt 2 der Ergänzenden Bestimmungen

#### 1) Neuanschluss

Die Hausanschlusskosten betragen

	Netto	brutto
a) Bei Kabelanschlüssen mit einer Absicherung		
Bis 3 x 100 A und einer Länge des Anschlusskabels bis zu 20 m	EURO 1.112,06	EURO 1.289,98
Für jeden m Mehrlänge	EURO 41,67	EURO 48,33
Bis 3 x 200 A und einer Länge des Anschlusskabels bis zu 20 m	EURO 1.380,49	EURO 1.601,36
Für jeden m Mehrlänge	EURO 46,78	EURO 54,26
b) Bei Freileitungsanschlüssen		
Vom Dachständerverteilungsnetz mit einer Absicherung bis 3 x 100 A	EURO 393,69	EURO 456,68
c) bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer a) und b) genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten.		

2) Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden werden berechnet:                      netto:                      brutto:

- a) bei Versetzen eines Dachständer-Hausanschlusses                      EURO 534,30    *EURO 619,78*

Soweit aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, mehrere Arbeitsvorgänge erforderlich werden, gilt Ziffer c)

- b) bei Verstärkung eines Dachständeranschlusses für eine Absicherung bis 3 x 100 A                      EURO 281,21    *EURO 326,04*

- c) bei allen übrigen Veränderungen am Hausanschluss die Kosten nach Aufwand

**C) Inbetriebsetzung**

gemäß Abschnitt 4 der Ergänzenden Bestimmungen

Für die Inbetriebsetzung wird je Messeinrichtung ein Entgelt von netto EURO 22,50, *brutto EURO 26,10* berechnet. Ist eine Inbetriebnahme wegen Mängel nicht möglich oder ist eine Nachprüfung erforderlich, stellen die SWF je nach Einsatz des Beauftragten zusätzlich netto EURO 22,50, *brutto EURO 26,10* in Rechnung.

**D) Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**

gemäß Abschnitt 6 der Ergänzenden Bestimmungen

Es werden berechnet:

- 1) für jede erneute Zahlungsaufforderung    EURO 3,32 \*
- 2) für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWF
- zum Einzug einer Forderung                      EURO 22,50 \*
  - zur Einstellung der Versorgung                      EURO 22,50 \*
  - zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit                      EURO 22,50 \*    *EURO 26,10*
  - bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden die Kosten nach Aufwand.

**E) Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr**

Gebühren, die von Geldinstituten dem Kunden in Rechnung gestellt werden, kann der Kunde nicht an die SWF weiterberechnen.

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder bei Rücklastschriften entstehen, berechnen die SWF die von den Geldinstituten erhobene Beträge zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von EURO 3,32 \* an den Kunden weiter.

**F) Steuern und Abgaben**

gemäß Abschnitt 8 der Ergänzenden Bestimmungen

Die gerundeten Bruttopreise (in kursiver Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer mit derzeit 16 %. Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.